

Ergänzende Festlegungen zur Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemitte und Verwendung nach den gültigen Straßenbauregelwerken in Baumaßnahmen im Land Brandenburg

Die Liste für natürliche Baustoffe dokumentiert regelmäßig die Verwendungsmöglichkeiten von:

- güteüberwacht hergestellten Baustoffgemischen in Schichten ohne Bindemittel
- freiwillig güteüberwacht hergestellten Gesteinskörnungen.

WICHTIGER neuer HINWEIS!!!

Die gegenseitige Listenanerkennung der Bundesländer BE, BB, SN, ST und TH tritt mit dem 01.06.2026 (Datum der Probenahme) in Kraft. Die Unterlagen aus der Güteüberwachung sind ab diesem Datum im entsprechenden Bundesland, Standort des Lieferwerks, einzureichen. Wir bitten Sie, sich in den Vorbemerkungen zu den Listen zu informieren, in welcher Form die Unterlagen einzureichen sind. Die bisherigen Registriernummern von den Bundesländern werden weitergeführt.

Die Korngruppen 2/5, 5/8, 8/11, 11/16 und 16/22, die in Sachsen-Anhalt für den Einsatz in Asphaltdeck- und Asphaltbinderschichten als geeignet beurteilt werden, sind in den Bundesländern BE, BB, SN und TH auch in Asphalttragschichten und Asphalttragdeckschichten einsetzbar.

hier befindet sich die Anmerkung aus der Liste „Produktliste von natürlichen Baustoffen“:

*Für die Korngruppen 2/8 für Asphalttragschichten und Asphalttragdeckschichten werden in Sachsen-Anhalt keine Anerkennungen erteilt. Im Falle einer Lieferabsicht nach BB, BE, SN oder TH sind die Unterlagen jeweils bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Die TL Gestein-StB gelten für die Lieferungen von Gesteinskörnungen für Asphalt, Beton im Straßenbau, hydraulisch gebundene und ungebundene Gemische zur Herstellung von Schichten im Straßenoberbau und für Pflasterdecken.

Für Schottertragschichten aus Naturgestein, die nicht ausschließlich aus gebrochenen Gesteinskörnungen hergestellt sind, gilt ergänzend zum Abschnitt 2.2.6 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2023, dass mindestens 50 M.-% der dem Baustoffgemisch zugesetzten feinen Gesteinskörnungen die Anforderung an die Kategorie E_{cs35} für den Fließkoeffizienten erfüllen müssen. Der Wert ist im Prüfzeugnis anzugeben.

Hinsichtlich der Gütesicherung von Baustoffgemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel gilt die TL G SoB-StB.

Die anerkannten Prüfstellen nach RAP Stra führen auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung (Anlage 3 der TL G SoB-StB) mit dem Hersteller die freiwillige Fremdüberwachung durch. Diese Prüfstellen übergeben im Auftrag der Hersteller diese Unterlagen in Kopie per Post oder per E-Mail dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Wenn Überwachungsgemeinschaften die Betriebsbeurteilung einschließlich Probenahme für die Typprüfung und die Beurteilung der WPK einschließlich Probenahme im Rahmen der Fremdüberwachung durchführen wollen, ist ein formloser Antrag an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat 64, zu stellen.

Die in der Liste verwendeten Nummern für die nach RAP Stra anerkannten Prüfstellen sind aus der "Liste der nach RAP Stra anerkannten Prüfstellen" aus dem Internet zu entnehmen.

Als System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von natürlichen Gesteinskörnungen hat sich die „Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+“ vom Oktober 2004 als geeignet erwiesen und bewährt. Mit der Ausgabe Juni 2021 wurde der Verbändeleitfaden unter dem Titel „VL Gestein 2021“ fortgeschrieben.

Für die Erstellung einer Eignungsbeurteilung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB:	Prüfzeugnisse aus der freiwilligen Güteüberwachung im System 2+ Leistungserklärung(en) Nachweis der Einstufung nach Alkali-Richtlinie
Baustoffgemische nach TL G SoB:	Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung gemäß TL G SoB-StB Sortenverzeichnis.

Zu Beginn der Fremdüberwachung oder bei Änderung in der Beauftragung der Prüfstelle ist eine Kopie des Überwachungsvertrages einzureichen.

Die Gültigkeitsdauer der Eignungsbeurteilungen ist abhängig vom Tag der Probenahme unter Beachtung des im Regelwerk verankerten Prüfturnus zuzüglich einer Bearbeitungs- und Toleranzzeit.

Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für Eignungszuordnungen von natürlichen Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel wird in Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gleich gehandhabt.

natürliche Gesteinskörnung:	Prüfturnus 6 Monate + Toleranzzeit 2 Monate
	Gültigkeitsdauer 8 Monate

Die Vorgehensweisen zur Erstellung der Eignungsbeurteilungen/Listeneinträge und zur Aufnahme in die Liste in Brandenburg werden mit den Straßenbauverwaltungen in Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen regelmäßig abgestimmt. Die Eignungsbeurteilungen/Listeneinträge werden gegenseitig anerkannt. In einigen Fällen sind länderspezifische Besonderheiten zu beachten. In den Prüfzeugnissen aus der freiwilligen Güteüberwachung / Fremdüberwachung sind die länderspezifischen Anforderungen anzugeben.

Auf Wunsch des Herstellers wird die Lieferabsicht in der Liste dokumentiert. Hierbei sollten auch bundeslandübergreifende Lieferungen von in Asphaltmischwerken verwendeten Gesteinskörnungen des Herstellers berücksichtigt werden. Die Listen werden regelmäßig aktualisiert und ersetzen die Baustoffeingangsprüfung.

Die Einhaltung der Kriterien für qualifizierte Stellen bzw. qualifizierte Prüfstellen entsprechend der Stellungnahme des DAfStb „Regelungen zur Vermeidung von Schäden durch eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion in Beton“ ist 1x pro Jahr in geeigneter Form zu dokumentieren.

Für den Einsatz rezyklierten Betons aus AKR-geschädigten Betondecken im Straßenbau ist das M RC-AKR, Ausgabe 2021 mit ergänzenden Festlegungen erschienen.

Im Rahmen der Baulichen Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen (ZTV BEA-StB) wurde in der Fassung 2018 der Anhang F.1 – Anwendungsbereich nach ZTV BEA-StB aufgenommen. Dieser Anhang ist von den Herstellern zu beachten, sofern die Gesteinskörnungen für diesen Verwendungszweck geliefert werden.

Listen zur Güteüberwachung im Straßenbau der Bundesländer Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Sachsen: <https://www.list.smwa.sachsen.de/dateiaustausch/index.php/s/nTXmR8iNaioP3RP?dir=/&editing=false&openfile=true>

Sachsen-Anhalt: <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/index.php?id=45334>

Thüringen: <https://bau-verkehr.thueringen.de/bau/strassenbau/qualitaetssicherung-bautechnik>

Berlin: <https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/gesteinskoernung.pdf>

Erläuterung der nachfolgend verwendeten Abkürzungen:

fGk	feine Gesteinskörnung
gGk	grobe Gesteinskörnung
GKG	Gesteinskörnungsgemisch
AC TD	Asphalttragdeckschicht
AC B	Asphaltbinder
AC T	Asphalttragschicht
AC D	Asphaltbetondeckschicht
SMA	Splittmastixasphalt
MA	Gussasphalt
PA	offenporiger Asphalt
DSK	Dünne Schichten im Kalteinbau
DSH-V	Dünne Schichten im Heißeinbau auf Versiegelung
OB	Oberflächenbehandlung
O (D>8)	Oberbeton
O (0/8)	Oberbeton
UB	Unterbeton
BTS	Betontragschicht
HGT	Hydraulisch gebundene Tragschicht
V	Verfestigung
FSS	Frostschuttschicht nach TL SoB–StB
KTS	Kiestragschicht nach TL SoB–StB
STS	Schottertragschicht nach TL SoB–StB
STSuB	Schottertragschicht unter Betondecken nach TL SoB–StB
SoB	Schichten ohne Bindemittel (bei Lieferkörnungen geeignet zur Herstellung von Mineralstoffgemischen für SoB)

DoB	Deckschicht ohne Bindemittel nach TL SoB–StB
SfM	Schicht aus frostunempfindlichem Material
Fug-M	Fugenmaterial für Pflaster nach TL Pflaster–StB
Bett-M	Bettungsmaterial für Pflaster nach TL Pflaster–StB

Die Erläuterungen zu den Abkürzungen von spezifischen technischen Eigenschaften/Kategorien finden sich in den jeweiligen Lieferbedingungen wieder.

*In Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung und Listenführung von Gesteinskörnungen und Schichten ohne Bindemittel“ werden die bisher vergebenen Registriernummern von Herstellern **ab 2026** geändert. In der Übergangsphase werden die alten und die neuen Registriernummern in der Liste aufgeführt werden.*

XX-001-Abk.

Legende:

XX = Bundesland (Abkürzung) - BB = Brandenburg

H = Hartgestein

K = Kies

S = Sand (nur feine Gesteinskörnung)

C = Kalkstein

F = Füller